

II-194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

20.11.1963

52/J

Anfrage

der Abgeordneten Machunze, Mittenendorfer,
 Kulhaneck und Genossen
 an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
 betreffend Entschädigungsmassnahmen für in Österreich lebende Heimat-
 vertriebene und Umsiedler.

-.-.-.-.-

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat dem Deutschen Bundestag in Bonn einen Entwurf für ein Reparationsschädengesetz zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf muss von den in Österreich lebenden Heimatvertriebenen und Umsiedlern als schwerste Diskriminierung angesehen werden. In der Bundesrepublik sollen auf Grund des zu schaffenden Gesetzes jene Personen eine Entschädigung erhalten, deren Eigentum für Reparationszwecke herangezogen wurde. Soweit den anfragenden Abgeordneten bekannt ist, kennt das Gesetz keine Bestimmung, dass der Reparationsgeschädigte an einem bestimmten Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz gehabt haben muss.

Der erwähnte Gesetzentwurf sieht im § 56 aber folgende Bestimmung vor: "Schäden..., sofern sie von Personen geltend gemacht werden, die bei Unterzeichnung dieses Vertrages", - gemeint ist der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag - "österreichische Staatsangehörige waren, ohne gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen," sind nicht zu entschädigen.

In dieser Fassung müssen die in Österreich lebenden Umsiedler und Heimatvertriebenen eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung erblicken, denn auch ihr Eigentum wurde nach Kriegsende zu Reparationszwecken herangezogen, und die Oststaaten weigern sich, bei den mit Österreich zu führenden Vermögensverhandlungen über eine Rückgabe oder Entschädigung dieses Eigentums zu verhandeln.

Die Bestimmung des erwähnten Gesetzes ^{wider-}spricht aber auch dem sogenannten Überleitungsvertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit den Westmächten abgeschlossen hat und in dem sie sich verpflichtete, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, deren Vermögen für Zwecke der Reparation, Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, an denen die drei Westmächte beteiligt waren, beschlagnahmt wurde, entschädigt werden. In diesem Überleitungsvertrag hat die Bundesrepublik Deutschland nicht den Vorbehalt gemacht, dass sie solche Entschädigungen

52/J

- 2 -

nur an Personen leisten wird, die zu einem bestimmten Stichtag auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland leben oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Das jetzt dem Deutschen Bundestag übermittelte Gesetz muss daher als Durchführungsmassnahme zum erwähnten Überleitungsvertrag betrachtet werden.

Die in Österreich lebenden Umsiedler und Heimatvertriebenen verweisen mit vollem Recht darauf, dass ihr Eigentum nach Kriegsende von den Oststaaten zu Reparationszwecken herangezogen bzw. beschlagnahmt wurde. Dieser Personenkreis ist daher der Überzeugung, einen vollen Entschädigungsanspruch für die erlittenen Reparationsschäden zu besitzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e n :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, Verhandlungen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anzubahnen, um eine Diskriminierung der in Österreich lebenden Umsiedler und Heimatvertriebenen hintanzuhalten?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Auswärtigen Angelegenheiten bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesrepublik Deutschland die im Überleitungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen auch gegenüber den in Österreich lebenden Umsiedlern und Heimatvertriebenen anerkennt und erfüllt?

-.-.-.-.-